



12. März 2013

**Stellungnahme**  
**des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)**  
**zum**  
**Entwurf der Bundesregierung für ein**  
**Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts**  
**(2. KostRMoG – Gesetzentwurf vom 14.11.2012)**

Seit 1956 vertritt der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) die Interessen der Inkassobranche gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mit rund 560 Mitgliedern gehören ihm etwa 70 Prozent der aktiven Inkasso-Unternehmen an, die rund 90 Prozent des Marktvolumens repräsentieren und mit mehreren zehntausend Mitarbeitern für über eine halbe Million Auftraggeber arbeiten.

Zwischen fünf und zehn Milliarden Euro führen sie pro Jahr dem Wirtschaftskreislauf wieder zu und sichern so die Liquidität nicht zuletzt der kleinen und mittleren Unternehmen. Der BDIU ist der größte Inkassoverband in Europa und der zweitgrößte weltweit.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Kay Uwe Berg, Geschäftsführer  
Axel Schlicht, Politischer Referent

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Kay Uwe Berg  
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf  
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 – Landesbank Berlin, Konto-Nr. 6 00 00 326 58, BLZ 100 500 00  
Sitz des Verbandes: Berlin - Register-Nr.: VR 28841 B – AG Charlottenburg



Member of Federation of European National Collection Associations

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



Der BDIU begrüßt das mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Ziel einer Vereinfachung des Kostenrechts. Auch die Intention, die öffentlichen Haushalte zu entlasten und den gestiegenen Zuschussbedarf der Länder zurückzuführen, ist nachvollziehbar. Soweit tatsächlich angezeigt, bestehen daher gegen eine maßvolle Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren keine grundsätzlichen Bedenken.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass jede Erhöhung von Gebühren gerade im Bereich der Zwangsvollstreckung den Einzug von Forderungen erschwert. Auf keinen Fall dürfen Gebührenerhöhungen dazu führen, dass sich die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen mittels staatlicher Hilfe für Gläubiger wirtschaftlich nicht mehr rechnet. Dies muss allerdings im Hinblick auf die von der Bundesregierung geplanten Erhöhungen befürchtet werden, insbesondere soweit es um die Durchsetzung kleinerer Forderungen geht. Denn in der Zwangsvollstreckung fallen in der Regel vom Gegenstandswert unabhängige Festgebühren an. Will der Gläubiger seine berechtigten Zahlungsansprüche mittels staatlicher Hilfe durchsetzen, sind regelmäßig mehrere – jeweils kostenpflichtige – Maßnahmen notwendig, angefangen bei der Titulierung der Forderung, über die Zustellung des Titels bis hin zur Zwangsvollstreckung. Der Erfolg der einzelnen Maßnahmen ist dabei nicht gewährleistet, sodass sich die Erhöhung der Gebühren um 30 % in der Summe besonders belastend auswirkt.

Ist der Kostendruck zu hoch, wird der Gläubiger versuchen, diesen zu vermeiden und nach anderen Möglichkeiten einer kostengünstigeren, effizienten Forderungsbeitreibung Ausschau zu halten. Zu Recht betont die Bundesregierung in Ihrer Gegenäußerung zu Stellungnahme des Bundesrates: „Der Zugang zum Recht ist ein hohes Gut eines jeden Rechtsstaats und darf nicht über das unabdingbar Notwendige hinaus mit Kostenbelastungen erschwert werden.“ (Seite 533).

Die Anhebung der Gebühren um 30 % und darüber hinaus dürfte das „unabdingbare Notwendige“ weit überschreiten.

Kritisch sieht der BDIU insbesondere jene Regelungen, die ausschließlich auf eine Kostenerhöhung zielen, nicht aber gleichzeitig zur Steigerung der Effizienz der Zwangsvollstreckung beitragen.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtskostengesetzes / Anlage I: Kostenverzeichnis)**

#### Zu Absatz 2 Nummer 2 (Nr. 1100 KV GKG)

Die Erhöhung der Mindestgebühr für Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids oder eines Europäischen Zahlungsbefehls von 23 auf 25 EUR scheint nicht allzu hoch. Sie bedeutet aber bei 9 Millionen Mahnverfahren pro Jahr eine Mehrbelastung von 18 Millionen EUR. Auch dürfte das automatisierte Mahnverfahren bereits kostendeckend betrieben werden, sodass die Notwendigkeit einer Erhöhung bezweifelt wird.

#### Zu Absatz 2 Nummer 26 (Nr. 2110 bis 2113 KV GKG)

Es wird festgestellt, dass die diese Gebühren nicht „nur“ um 30 %, sondern sogar jeweils um 33,33 % erhöht werden sollen. Das halten wir nicht für vertretbar.



### Zu Absatz 2 Nummer 26 (Nr. 2111 KV GKG)

Die Erhöhung im Bereich der Nr. 2111 KV GKG (Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) ist mit einem Drittel zu hoch angesetzt.

In den (Massen-) Verfahren nach 2111 KV GKG wären die Mehrkosten ganz erheblich. Die Anzahl der nicht durch die öffentliche Hand veranlassten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse liegt pro Jahr bei rund zwei Millionen<sup>1</sup>. Die Mehrbelastung für Gläubiger und die (erstattungspflichtigen) Schuldner würde demnach jährlich ca. 10 Mio. EUR betragen.

Falls eine Erhöhung dieser Gebühren tatsächlich als unerlässlich angesehen wird, darf der Betrag von 18 EUR nicht überschritten werden, damit die Vollstreckung weiterhin wirtschaftlich durchführbar bleibt.

### Zu Absatz 2 Nummer 26 (2113 KV GKG)

Das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 901 ZPO a. F. war bis Ende 2012 gebührenfrei. Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung werden für das Verfahren, das nunmehr in § 802g Abs. 1 ZPO geregelt ist, ab dem 1. Januar 2013 Gebühren in Höhe von 15 EUR fällig.

Allein schon die Schaffung eines neuen Gebührentatbestandes führt zu einer nicht unerheblichen Verteuerung der Zwangsvollstreckung. Eine sofortige Erhöhung der neuen Gebühr nach 2113 KV GKG um 33,33 % ist deshalb nicht akzeptabel und dürfte auch nicht geboten sein.

Im Rahmen der Reform der Sachaufklärung ist die neu geschaffene Gebühr von 15 EUR erörtert, kalkuliert und für hinreichend erachtet worden. Es ist nicht erkennbar, inwiefern innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit neue Maßstäbe gelten sollten, nach denen nun eine solche Erhöhung erforderlich wäre. Das Haftbefehlsverfahren dient der Durchsetzung der Vermögensauskunft. Gerade auch im Hinblick auf die Tatsache, dass Vermögensauskünfte nunmehr alle zwei Jahre zu erteilen sind (im Gegensatz zu den bisher drei Jahren im Verfahren über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung), wirkt jede weitere Kostensteigerung in diesem Zusammenhang nicht nur kontraproduktiv sondern verhindert zugleich eine effiziente und wirtschaftliche Zwangsvollstreckung.

---

<sup>1</sup> Entnommen der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung DGVZ 2011, Nr. 9 (Dezember 2011): Die Anzahl der persönlichen Zustellungen entspricht in etwa derjenigen der zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (§§ 829, 840 ZPO), da im Verhältnis zu diesen die Anzahl der sonstigen persönlichen Zustellungen zu vernachlässigen ist.



## **Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes / der Anlage)**

### Zu Nummer 17 (Nr. 260 KV GvKostG)

Eine Erhöhung der Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft um 32 % ist nicht vertretbar.

Ebenso wie bei dem Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls sind die Gebühren für die Abnahme der Vermögensauskunft im Gesetzgebungsverfahren für das „Gesetz zur Reform der Sachaufklärung“ nach ausgiebiger Beratung festgesetzt worden. Auch hier ist nicht ersichtlich, wieso nach relativ kurzer Zeit die Gebühren erhöht werden sollen, zumal jede Erhöhung der Gebühren eine effiziente und wirtschaftliche Zwangsvollstreckung erschwert.

### Zu Nummer 17 (Nr. 261 KV GvKostG)

Die vorgesehene Anhebung der Gebühr für die Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses an Drittgläubiger nach Nr. 261 GvKostG auf 33 EUR ist deutlich überzogen. Zur Erhöhung dieser Gebühr gilt das zu Nummer 260 KV GKV Gesagte entsprechend.

Es bestehen grundsätzliche Bedenken, diese Gebühr mit der gemäß Nr. 260 GvKostG gleichzusetzen. Der Aufwand für die Übermittlung der Abschrift eines bereits vorhandenen Vermögensverzeichnisses ist ungleich geringer als bei der Abnahme der Vermögensauskunft. Schon hier mag in Zweifel gezogen werden, ob Aufwand und Gebühr in einem wirklich noch gesunden Verhältnis zueinander stehen. Gebühren dürfen nur aufwandsbezogen erhoben werden. Eine Quersubventionierung, die hier mit dem ab dem 01.01.2013 geltenden Betrag für Nr. 260 (Abnahme der Vermögensauskunft) mit der Gebühr nach Nr. 261 vorgenommen wird, ist äußerst problematisch und verbietet sich.

Der Aufwand für die gebührenauslösende Tätigkeit nach Nr. 261 ist vergleichbar mit dem bei der Erteilung einer Abschrift aus dem Handelsregister. Insoweit ist die am 01.01.2013 zu erhebende Gebühr nach Nr. 261 GvKostG absolut hinreichend und darf nicht erhöht werden.

### Zu Nummer 18 (Nr. 262 –neu KV GVKostG)

Der neue Gebührentatbestand Nr. 262 sieht eine Gebühr in Höhe von 38 EUR für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vor.

Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 ZPO bzw. nach 883 ZPO galt der frühere Gebührenstand Nr. 260 KV GVKostG mit einer Gebühr in Höhe von 30 EUR. Mit der Reform der Sachaufklärung ist die Regelung der Gebühr Nr. 260 dahingehend geändert worden, dass sie sich auf die Abnahme der Vermögensauskunft beschränkt und ihre Höhe auf 25 EUR reduziert wird.

Weshalb eine entsprechende Angleichung der Gebührenhöhe von 25 EUR mit dem neu geschaffenen Gebührentatbestand Nr. 262 KV GVKostG nicht erfolgt ist und stattdessen nunmehr eine Erhöhung auf 38 EUR für erforderlich gehalten wird, obwohl der Aufwand für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 ZPO weitaus geringer sein dürfte als für die Abnahme der Vermögensauskunft nach §§ 802c, 802f ZPO, ist weder nachvollziehbar noch vertretbar.



Zu Nr. 33 (Nr. 440 KV GVKostG)

Mit der Reform der Sachaufklärung ist mit Nr. 440 ein neuer Gebührentatbestand für die Einholung von Auskünften nach §§ 755, 802I ZPO geschaffen worden. Dabei ist die Gebühr auf nicht unerhebliche 10 EUR festgesetzt worden. Nunmehr wird eine Gebühr von 13 EUR vorgeschlagen. Es ist auch hier nicht erkennbar, wieso innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit neue Maßstäbe gelten sollten, nach denen nun eine Erhöhung von 30% erforderlich wäre.